

**Finanz- und Gebührenordnung des  
Handball-Verbandes Rheinhessen e. V.  
In der Fassung vom 15.Dezember 2023**



**§ 1 Haushaltsplan**

§ 2 nicht belegt

**§ 3 Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen**

**§ 4 Rechtsverbindlichkeit und Verfügungsrecht**

**§ 5 Rechnungslegung**

**§ 6 Sitzungen, Tagungen und Lehrgänge**

§ 7 nicht belegt

**§ 8 Zulässige Aufwendungen**

**§ 9 Revision**

**§ 10 Beiträge, Abgaben und Gebühren**

**§ 11 Zahlungsbedingungen für Vereine**

**§ 12 Schlussbestimmungen**

Änderung Verbandstag 15.12.2023

**§ 1 Haushaltsplan**

- (1) Für jedes Geschäftsjahr Spieljahr (01.07. bis 30.06.) ist vom Vizepräsident Finanzen ein Haushaltsplan aufzustellen, aus dem alle Einnahmen und Ausgaben sowie Herkunft und Verwendungszweck der Gelder ersichtlich sein müssen.
- (2) Der Haushaltsplan ist im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres durch den Vorstand zu verabschieden. In den Jahren, in denen ein ordentlicher Verbandstag stattfindet, bedarf der vom Vorstand verabschiedete Haushaltsplan der Genehmigung durch den Verbandstag.
- (3) Der verabschiedete bzw. genehmigte Haushaltsplan bildet die Grundlage für das gesamte finanzielle Handeln des HVR.

§ 2 nicht belegt

**§ 3 Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen**

- (1) Der Vizepräsident Finanzen ist für den gesamten Geldverkehr des HVR zuständig. Er ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und die sorgfältige, den gesetzlichen Vorschriften angepasste Führung der Bücher verantwortlich.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen ist verantwortlich für den Bestand der laufenden Konten. Auf den laufenden Konten sind nur solche Guthaben zu unterhalten, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs erforderlich sind.
- (3) Er hat darauf zu achten, dass Termine für Zahlungsleistungen eingehalten werden und ist verpflichtet, Zahlungsrückstände unter Bekanntgabe einer Zahlungsfrist und Belastung mit einer Mahngebühr anzufordern.
- (4) Der Vizepräsident Finanzen überwacht die Einhaltung des genehmigten Haushaltsplanes. Er hat gegen Beschlüsse,
  - a) die gegen die finanziellen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen verstoßen,
  - b) für die keine Deckung vorhanden ist,
  - c) die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind,
  - d) durch die der genehmigte Haushaltsplan überschritten wird,

Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat bis zum weiteren Beschluss des Präsidiums aufschiebende Wirkung.

- (5) Der Vizepräsident Finanzen ist für die Vollstreckung der von den Rechtsinstanzen rechtskräftig verhängten Geldstrafen, Geldbußen und Verfahrenskosten verantwortlich.

**§ 4 Rechtsverbindlichkeit und Verfügungsrecht**

- (1) Rechtsverbindliche Verpflichtungen, Abschluss und Lösung von Verträgen können nur vom Präsidium vorgenommen werden.
- (2) Verfügungen über die Bank- und Postscheckkonten oder eventuell vorhandene Wertpapierdepots sind nur in Gemeinschaftszeichnung gestattet. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident mit dem Vizepräsidenten Finanzen - im Verhinderungsfall - der Präsident oder Vizepräsident Finanzen mit einem der anderen Vizepräsidenten.
- (3) Der Präsident kann bei offiziellen Anlässen Ausgaben für unvorhergesehene Repräsentationszwecke in angemessenem Umfang vornehmen. Sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das Präsidium.

**§ 5 Rechnungslegung**

- (1) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, aus dem sämtliche erforderlichen Einzelheiten ersichtlich sein müssen
- (2) Die Buchung der Belege hat laufend zu erfolgen.
- (3) Der Vizepräsident Finanzen hat vierteljährlich und spätestens zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Präsidium und den Revisoren eine genaue Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über die Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- (4) Den Vereinen sind die Jahresabschlüsse und der Haushaltsplan des laufenden Jahres spätestens zehn Tage vor dem Verbandstag zuzuleiten.

**§ 6 Sitzungen, Tagungen und Lehrgänge**

- (1) Die Durchführung von Sitzungen, Tagungen und Lehrgängen muss vom Präsidenten oder seinem Vertreter genehmigt werden. Ausgenommen hiervon sind die Sitzungen der Rechtsinstanzen in Rechtsfällen und des Datenschutzbeauftragten.  
Die Genehmigung kann von der Vorlage eines Kostenvoranschlags abhängig gemacht werden.
- (2) Über jede Veranstaltung ist eine Abrechnung zu erstellen, die von dem jeweiligen Vorsitzenden oder Leiter zu unterzeichnen ist.
- (3) Für die Durchführung von Sitzungen, Tagungen und Lehrgängen können Kostenvorschüsse angefordert werden, deren Abrechnung innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung vorzunehmen ist.

§ 7 nicht belegt

**§ 8 Zulässige Aufwendungen**

- (1) Es ist dem HVR erlaubt, durch Teilnahme an Spielen, Sitzungen, Tagungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen für den Handballsport entstandene Auslagen zu erstatten.
- (2) Auslagenerstattung kann erfolgen an Spieler, Schiedsrichter, SR-Beobachter, Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter sowie an Einzelpersonen, die bei der Durchführung eines Auftrages für den HVR tätig waren.
- (3) Bei der Erstattung von Fahrtkosten werden die Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel (Bundesbahn-Rückfahrkarte 2.Klasse, Omnibusse, Straßenbahn) zugrunde gelegt. Kosten, die für die Benutzung der 1.Wagenklasse, des Schlafwagens oder für Luftreisen entstehen, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Präsidiums. Bei Benutzung privater Personenkraftwagen erfolgt die Fahrtkostenerstattung pro gefahrenen Kilometer für die kürzeste, verkehrsgünstigste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Zielort in Höhe 0,30 €. Die Mitnahmeentschädigung beträgt pro gefahrenen Kilometer je Person 0,02 €.

Bei allen Reisen ist jede mögliche Verbilligung (Gesellschafts-, Gruppen-, Jugendpflegefahrten usw.) in Anspruch zu nehmen. Die Abrechnung erfolgt über diese Kosten.

Bei der Abrechnung von Mannschaftsfahrten ist die tatsächliche Anzahl an Spielern und Betreuern zugrunde zu legen.

- (4) Für Mitarbeiter beträgt die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Terminen gemäß § 8 (1) FGO
- |                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| Sitzungen, Tagungen, Lehrgängen      | 25,00 € |
| bei Online-Sitzungen                 | 12,00 € |
| Spiele oder sonstige Veranstaltungen | 14,00 € |

Die Aufwandsentschädigung für SR/neutrale Z-S/TD und Beobachter werden in den E-Dfb/HVR festgelegt

- (5) Werden durch unabwendbare Auslagen, die in Ziffer 4 genannten Sätze überschritten, ist die Erstattung gegen Vorlage der Originalbelege zulässig.

- (6) Die Vergütungen für Ausbildungsreferenten betragen:

Referenten C-Trainer	1 LE	15,00 €
Referenten B-Trainer	1 LE	20,00 €
Referenten Lehrerausbildung	1 LE	20,00 €
Referenten SR / Z-S / Auswahl	Tag	30,00 €
SR- Lehrwart Vor- und Nachbereitung		15,00 €
SR- Lehrwart	1 LE	15,00 €

Die Vergütungen für Auswahltrainer betragen:

pro Sichtsungsmaßnahme (max. 3 Std):

mit Lizenz	1 Std	17,50 €
ohne Lizenz	1 Std	15,00 €

Betreuung bei Spielen innerhalb Rheinhessens:

mit Lizenz	30,00 €
ohne Lizenz	25,00 €

Für Maßnahmen, die außerhalb des HVR stattfinden:

mit Lizenz	Tag	70,00 €
ohne Lizenz	Tag	40,00 €

**Für das Auswahl-Training können max. 3 Personen abgerechnet werden. Diese 3 Personen können sich aus max. 2 lizenzierte Trainer und einem Betreuer oder einem lizenzierten Trainer und zwei Betreuer zusammensetzen. Die Kostensätze sind in der FGO aufgeführt und zu berücksichtigen.**

**Der Verbandstrainer, der nur zeitweise anwesend ist, wird als Mini-Job abgerechnet.**

- (7) Kosten und Auslagen, dazu gehören auch die persönlichen Auslagen der Mitarbeiter (Porto- und Telefonkosten usw.) sind innerhalb von drei Monaten nach Entstehung geltend zu machen. Bei vorhandener Flatrate werden maximal 50 % der Kosten pauschal erstattet. Mehrfachabrechnungen sind nicht gestattet. Auf Anforderung sind die Verträge einzureichen.

**§ 9 Revision**

- (1) Die Finanzbuchhaltung des HVR ist spätestens acht Wochen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch zwei auf dem vorausgehenden Verbandstag gewählte Revisoren einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Es bleibt den Revisoren vorbehalten, sich im Laufe eines Geschäftsjahres durch zusätzliche Kontrollen von der ordnungsmäßigen Kontenführung zu überzeugen. Den Revisoren ist daher jederzeit uneingeschränkter Einblick in die Konten und alle zugehörigen Unterlagen zu gewähren.
- (2) Das Ergebnis der Revision ist in einem Prüfbericht schriftlich niederzulegen und dem Präsidium zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Werden bei der Revision technische oder formelle Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von acht Tagen vom Vizepräsident Finanzen abzustellen, damit die Revision fortgesetzt werden kann.
- (4) Werden von den Revisoren Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind sofort alle erforderlichen Unterlagen sicherzustellen und der Präsident zu verständigen, der alle weiteren Dispositionen zu treffen hat.
- (5) Die Amtszeit der Revisoren, die im Rechnungswesen erfahren sein sollen, beträgt wie die aller anderen Verbandsmitarbeiter drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig, jedoch nur für eine weitere Legislaturperiode. Nach einer Unterbrechung von drei Jahren können sie dann erneut zu Revisoren gewählt werden.
- (6) Mitarbeiter des Verbandes dürfen nicht zu Revisoren gewählt werden.

**§ 10 Beiträge, Abgaben und Gebühren**(1) Spielklassenbeiträge:

Für die Teilnahme an den Meisterschaftsspielen sind Spielklassenbeiträge zu zahlen. Sie sind für den Bereich des HVR und der OL/RPS in den Durchführungsbestimmungen (Dfb/HVR) hinterlegt. Beiträge für die Bundesligen und den 3.Ligen werden von diesen festgelegt.

(2) Verbandsabgaben:

Nach § 12, Ziffer 1, Buchst. d) der Satzung DHB ist der Handball-Verband Rheinhessen verpflichtet, Mitgliedsbeiträge an den Deutschen Handball Bund (DHB) zu entrichten. Die Beiträge, deren Höhe vom Bundesrat (BR) des DHB festgesetzt werden, sind auf die Vereine bzw. deren gemeldeten Mannschaften umzulegen. Beiträge des Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) werden ebenfalls auf die Vereine/Mannschaften umgelegt.

Die vom DHB festgelegte Berechnung des Schiedsrichterportales wird auf alle SR zu Beginn der Saison, unter Vereinshaftung, umgelegt. Anfallende Mehrkosten trägt der Verband.

(3) Ausweisgebühren:

Trainerlizenz in Papierform	10,00 €
Ausstellung einer Zweit- oder Folgeausfertigung:	10,00 €

(4) Gebühren der spielleitenden Stellen und den Verwaltungsinstanzen:

Bescheide	5,00 €
Genehmigungsgebühr für Turniere im Erwachsenenbereich	10,00 €

(5) Rechtsmittelgebühren:

Antrag und Einspruch:	50,00 €
Berufung:	100,00 €

Gebührenpflichtige Beschwerde beim Verbandssportgericht	30,00 €
beim Verbandsgericht	50,00 €

(6) nicht belegt

(7) Sonstige Verwaltungsgebühren:

Gnadengesuch	50,00 €
Mahngebühr	100,00 €
Gebühren für Lehrgangmaßnahmen (Erstausbildung)	
bei Schiedsrichtern	60,00 €
bei Zeitnehmer/Sekretär	20,00 €

## § 11 Zahlungsbedingungen für Vereine

- (1) Alle in der FGO aufgeführten Abgaben bzw. durch den Spielbetrieb entstehende Kosten und Gebühren der Vereine, werden monatlich vom HVR im Lastschriftverfahren eingezogen.

Die Kosten eines Urteiles sind spätestens einen Monat nach Zustellung der Entscheidung zu zahlen.

Die Spielklassenbeiträge werden am 01.07. und 01.01. eines Geschäftsjahres, je zur Hälfte in Rechnung gestellt und abgebucht.

Anfallende Lizenzgebühren der EDV-Programme „Siebenmeter“ und „Spielbericht Online (SBO)“ werden am 01.07. den Vereinen komplett in Rechnung gestellt und abgebucht.

- (2) Sollte eine Bankrücküberweisung bzw. ein Bankeinspruch erfolgen, mahnt der Vizepräsident Finanzen des HVR den säumigen Verein auslagenpflichtig unter Setzung einer erneuten Zahlungsfrist von einer Woche. Sollten Rücklastschriften erfolgen, so haftet der verursachende Verein.
- (3) Wird die erneute Zahlungsfrist wiederum nicht eingehalten, teilt der Vizepräsident Finanzen des HVR der Spielleitenden Stelle diesen Sachverhalt mit. Spielleitende Stelle ist diejenige, die für den Spielbetrieb der höchstklassifizierten Mannschaft dieses Vereines zuständig ist.
- (4) Mit fruchtlosem Ablauf der erneuten Zahlungsfrist verhängt die Spielleitende Stelle eine Mannschaftssperre; sie kann die Sperre auf einzelne Spieler beschränken. Die Spielleitende Stelle unterrichtet vor dem Eintritt der Sperre den Zahlungspflichtigen und die betroffenen Vereine. Spielverlegungen mit Beteiligung der betroffenen Mannschaft in diesem Sperrzeitraum sind unzulässig.
- (5) Mit Vorlage des Einzahlungsbeleges bei der Spielleitenden Stelle erlischt die Sperre.

## § 12 Schlussbestimmungen

- (1) In allen Finanzangelegenheiten, die in der Satzung und den Ordnungen nicht eindeutig festgelegt sind, entscheidet das Präsidium.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen kann zu dieser Finanz- und Gebührenordnung mit Zustimmung des Präsidiums Ausführungsbestimmungen erlassen.
- (3) Alle Einzahlungen und Überweisungen sind - soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt - unter Angabe des Vereinsnamens und des genauen Verwendungszwecks auf das nachfolgende Konto zu leisten.

**Kontoverbindung:** Mainzer Volksbank IBAN: DE74 5519 0000 0243 6000 20